15. Ist ein unter der Herrschaft des preußischen Allgemeinen Landrechtes begründetes autichretisches Pfandrecht an Grundstücken, welches
mit einer Hopothel verbunden ist, mit dem Jukrafttreten des Bürgerlichen Gesesbuches weggefallen, oder besteht es mit seinem bisherigen
Inhalte und Range neben der Hopothek fort?

Einf. - Ges. zum B.G.B. Artt. 179. 184. 192.

- V. Civilsenat, Urt. v. 27. Ottober 1900 i. S. J. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. V. 206/00.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht bafeibft.

Durch Bertrag vom 8. Februar 1897 hat der Eigentümer B. fein Grundftud bem Rlager wegen zweier für ihn barauf eingetragenen Darlehnsforderungen antichretisch verpfändet. Die Antichrefis ist so= gleich für ben Kläger in der Abteilung II des Grundbuches eingetragen. Das Grundstück ist spätestens im Dezember 1897 dem Rlager zur Pfandnugung und zum Pfandbefit übergeben. Der Beklagte, welcher der Ansicht ist, das antichretische Recht des Klägers habe, falls es wirksam begründet sei, infolge ber am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Gesetgebung von diesem Zeitpunkte ab seine Birtfamfeit verloren, hat wegen Roftenforberungen an ben Gigen= tumer B., die in ben Jahren 1898 und 1899 entstanden und auch im Grundbuche eingetragen find, burch Gerichtsbeschluß von 29. Degember 1899 bie von 85 Mietern bes Grundstudes bes B. am 1. Januar 1900 und später zu gablenden Mietzinsen pfanden und sich Rläger hat beantragt, den Beklagten zu verüberweisen lassen. urteilen, das Rahlungsverbot, das Verfügungsverbot und ben Überweisungsbeschluß vom 29. Dezember 1899 aufzuheben. Der Beklagte ift bemgemäß verurteilt. Die Berufung bes Beklagten ift zurückgewiesen, ebenso beffen Revision aus folgenben

Grunben:

"Das Berufungsgericht ist mit dem ersten Richter darüber einverstanden, daß dem antichretischen Pfandgläubiger sein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Recht auf Besitz und Rutung des Pfandgrundstückes nicht durch die am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Gesetze genommen sei. Das Reichsgericht trägt kein Bedenken, den Vorderrichtern hierin beizutreten. . . .

Es besteht darüber kein Zweisel, daß nach dem Inkrasttreten bes Bürgerlichen Gesethuchs das antichretische Pfandrecht an einem Grundstücke nicht mehr begründet werden kann, nachdem die Beibehaltung dieses Institutes im Bürgerlichen Gesethuche abgelehnt ist, weil "für dessen Erhaltung ein praktisches Bedürsnis nicht nachgewiesen werden kann" (vgl. Motive zum I. Entwurse Bd. 3 S. 630. Bei der 2. Lesung des Bürgerlichen Gesethuchs ist man auf die Antichresis an Grundstücken, soviel die veröffentlichten Protokolle ergeben, nicht zurückgekommen).

Daraus, daß ein antichretisches Pfandrecht nicht mehr an einem Grundftude begründet werben kann, folgt aber nichts für die Be-

antwortung der Frage, ob ein vor dem Intrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs nach früherem Rechte wirksam entstandenes Recht solcher Art mit diesem Zeitpunkte weggefallen ist; dafür sind die Übergangs-vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesethuche maßgebend.

Wenn auch allgemeine grundsätliche Vorschriften über den Einflug der Bestimmungen des Burgerlichen Gesethuches auf vorher begründete Rechte nicht gegeben sind, so läßt sich doch aus folgenden Bemerkungen in den Motiven jum Ginführungsgesetze (S. 235 flg.) bie Auffassung erkennen, welche bei ber Regelung ber Übergangs= vorschriften vorgewaltet hat: "Bei ber Aufstellung ber einzelnen Übergangsvorschriften ist von ben Gesichtspunkten ausgegangen worben, welche zu bem fog. Prinzipe ber Nichtrückwirfung neuer Gefete in ber Wissenschaft geführt haben. Es sind dies vornehmlich die Sätze, daß bie abstratte Gesetsnorm ber Regel nach bazu bestimmt ist, biejenigen Thatbestände zu ergreifen und diejenigen Berhältnisse rechtlich auszuprägen, welche während ihrer Geltung sich verwirklichen, und daß der zum Schirmer ber Rechtsordnung berufene Staat mit sich felbst iu Widerspruch treten würde, wenn er ben Bersuch machen wollte. den unter dem Schute staatlicher Gesetze begründeten Rechten und Rechtsverhältnissen ihren Bestand in willfürlicher Weise wieber zu entziehen (Motive zum Bürgerlichen Gesethuche Bb. 1 S. 21). Da= neben war zu prufen, ob es bei ben an ber hand biefer Gefichtspuntte gefundenen Ergebniffen bewenden konne, ober ob und inwieweit die vergleichende Betrachtung des Inhaltes der neuen Normen mit bem aus dem bisherigen Rechte erwachsenen Ruftande Anlaf gebe. aus besonderen, rechtspolitischen Grunden burch Borfdriften positiver Natur in den Übergang aus der alten in die neue Rechtsordnung einzugreifen."

Beiben Gesichtspunkten ist in bem Art. 184 bes Ginführungsgesetzes jum Bürgerlichen Gesethuche Rechnung getragen, welcher im Satze 1 bestimmt:

"Rechte, mit benen eine Sache ober ein Recht zur Zeit des Intrafttretens des Bürgerlichen Gesethuchs belastet ist, bleiben mit dem sich aus den bisherigen Gesehen ergebenden Inhalt und Range bestehen, soweit sich nicht aus den Artt. 192 bis 195 ein Anderes ergiebt."

Diese Borschrift bezieht sich auf alle bestehenden Rechte an Sachen und an Rechten mit Ausnahme bes Eigentumes, für welches im Art. 181 die entgegengesette Regel aufgestellt ift. Sie trifft nicht nur die dinglichen Rechte, welche das Eigentum beschränken ober belaften. fondern alle Rechtspositionen, benen ein binglicher Charafter nicht abzusprechen ist, welche aber nicht als Gigentum aufgefaßt werden können. Die bestehenden Rechte sind im allgemeinen in Ansehung ihres Inhaltes und Ranges den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht unterstellt, weil sich vielfach Aweifel ergeben würden, welcher Rategorie bes Burgerlichen Gefetbuchs ein beftebendes Recht zuzuweisen sei, und weil eine allgemeine Anpassung ber bestehenden Rechte an bie Normen bes Burgerlichen Gefetbuchs eine nicht gerechtfertigte Rudwirkung bes Bürgerlichen Gesethuchs auf bestehenbe Rechts= verhältnisse mit sich bringen würde. Für einzelne Arten der bestehenden Rechte, nämlich für die Pfandrechte, ist jedoch die Anvassung ihres Rechtsinhaltes an das neue Recht in den Artt. 192 bis 195 he= ftimmt, weil sich die Folgen der Anpassung, insbesondere die mit derselben verbundenen Eingriffe in bestehende Rechtsverhaltniffe sicherer überseben laffen (vgl. die Motive zu Art. 106 des Entwurfes eines Einführungsgesetes S. 265 flg.).

Die Artt. 192 und 195 bes Einführungsgesetzes, welche allein hier in Betracht kommen können, bestimmen nämlich im Abs. 1 Sat 1:

Art. 192. "Ein zu ber Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothet, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefes ausgeschlossen ist."

Art. 195. "Eine zu ber Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesehduchs und eine über die Grundschuld erteilte Urkunde als Grundschuldbries."

Die hier bezüglich der bestehenden Pfandrechte und Grundschulden von der Regel des Art. 184 bestimmte Ausnahme ist damit begründet, daß die Regel zu erheblichen Übelständen sühren würde, sobald Psandrechte oder Grundschulden des disherigen Rechtes mit Hypothesen oder Grundschulden des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusammentressen, und

baß die Anpassung des bestehenden Pfandrechtes an die Hypothet des Bürgerlichen Gesethuchs weniger bedenklich erscheine, weil der Zweck des Pfandrechtes und der Grundschuld, die Ermöglichung der sicheren Beitreibung eines Geldbetrages, nur in geringerem Maße und praktisch wenig fühlbar durch die Anpassung beeinträchtigt werde, auch eine drückende Erschwerung der Lage des Eigentümers und der sonstigen Realberechtigten nicht zu besorgen sei (vgl. Motive zu Artt. 112. 113 des Entwurfes eines Einführungsgesetzs zum Bürgerlichen Gesetzbuche S. 278 sfg.).

Vorweg sei bemerkt, daß das mit der Hypothek verbundene Pfandnutzungsrecht, welches hier in Frage steht, vor dem 1. Januar 1900 begründet, und daß das Grundbuch über das mit dem Pfandnutzungsrechte belastete Grundstüd nach Art. 3 der preußischen Verordnung vom 13. November 1899 und der Anlage dazu (G.S. S. 519) als mit dem 1. Januar 1900 angelegt anzusehen ist; ferner, daß hier so wenig ein Pfandrecht sür eine Forderung mit unbestimmtem Vetrage, wie ein solches in Frage steht, welches dahin beschränkt ist, daß der Gläubiger nur im Wege der Zwangsverwaltung Vefriebigung ans dem Grundstücke suchen kann (Art. 192 Abs. 1 Sat 2 Abs. 2).

Hiernach hängt die Entscheidung des Rechtsstreites davon ab, ob das Pfandnutzungsrecht zu den Rechten an Grundstücken gehört, welche nach der Regel des Art. 184 mit ihrem Range und Inhalt fortbestehen, oder ob es zu den durch Art. 192 von dieser Regel aussenommenen Pfandrechten zu zählen ist, die fortan als Hypothet des Bürgerlichen Gesetzbuchs gesten, und ob es deshalb, wenn es mit einer Hypothet des früheren Rechtes verbunden war, in der Hypothet des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegangen ist.

Da ein Pfandnutzungsrecht in Frage steht, welches im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechtes und der Grundbuchgesetze vom 5. Mai 1872 begründet ist, so bedarf es des Eingehens auf die rechtliche Natur des Pfandnutzungsrechtes, wie sie sich nach den Borschriften dieser Gesetze darstellt.

Das Allgemeine Landrecht giebt im § 1 Al. I. Tit. 20 folgende Begriffsbestimmung: "Das dingliche Recht, welches jemandem auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt worden,

und vermöge bessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen kann, wird ein Unterpsandsrecht genannt." Es fährt dann sort: "Das Recht, die Bestellung einer solchen Sichersheit zu sordern, kann durch Willenserklärungen und Gesetze begründet werden (§ 2). Der vorstehendermaßen entstandene Titel zum Pfandrechte giedt für sich allein noch kein wirkliches dingliches Recht auf eine gewisse bestimmte Sache; sondern es muß, um dieses zu erlangen, annoch die gesetzmäßige Erwerbungsart hinzukommen (§ 6). Geschieht die Einzäumung dieses dinglichen Rechtes durch Übergabe der Sache, so ist ein Pfandrecht im engeren Sinne vorhanden (§ 7). Geschieht dieselbe durch gerichtliche Eintragung auf Grundstücke und solche Gezrechtigkeiten, welche die Gesetze den undeweglichen Sachen gleichachten, so hat der Gläubiger das Recht einer Hypothek (§ 8).

Es werden also zwei Arten von Pfandrechten nach ihrer Erwerbungsart unterschieden: 1. das Besithpfandrecht, dessen Gegenstand sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen sein, und 2. die Hypothek, der nur undewegliche Sachen unterliegen können.

Kür das Besitpfandrecht gelten folgende Borschriften: "Soll eine unbewegliche Sache zum Pfande gegeben werben, fo ift bie bloße Naturalübergabe zur Ginräumung bes wirklichen Pfanbrechtes noch nicht hinreichend. Vielmehr muß annoch . . . ber Bermert bes bestellten Pfanbrechtes im Sypothetenbuche hinzutommen (& 99. 100). Durch ein gehörig beftelltes Bfanbrecht erlangt ber Gläubiger bie Befugnis, das Pfand fo lange in Besitz und Gewahrsam zu behalten, bis ber Hauptverbindlichkeit, zu beren Versicherung es gegeben worden, ein Genüge geschehen ift (§ 116). Ift eine fruchttragende Sache zum Pfande gegeben: so hat, im Mangel besonderer Berabredungen, ber Pfandinhaber bas Recht und die Pflicht, dieselbe zu verwalten, und bie Früchte und Nugungen bavon einzuziehen (§ 139). Übrigens find die Bflichten bes Pfandinhabers einer fruchttragenden Sache nach ben von Berwaltung frember Guter überhaupt vorgeschriebenen Grundfäten zu beurteilen (Tit. 14 Abschn. 2) (§ 150). ber Schulbner bas Pfand jur Berfallzeit nicht einlöft, fo ift ber Gläubiger die gerichtliche Beraußerung besfelben nachzusuchen befuat" (§ 197).

Hieraus ergiebt sich einmal, daß das Pfandnutzungsrecht auch an Grundstüden bestellt werden kann (vgl. auch § 145), dann, daß

es frast Gesetzes entsteht, wenn das Psandrecht durch Übergabe einer fruchttragenden Sache und durch Sintragung eingeräumt wird.

Die Grundsätze des Allgemeinen Landrechtes vom Pfandnutzungsrechte haben durch die Grundbuchgesetze von 1872 keine Anderung
ersahren. Letztere erwähnen das mit der Hypothek oder Grundschuld
verbundene Recht des Gläubigers auf Besitz und Genuß des Grunds
stückes nur, um ihm die Stelle anzuweisen, an welcher es im Grunds
buche zu vermerken ist (Grundbuchordnung § 12 Abs. 2). Hierin
liegt zugleich eine Anerkennung des Fortbestandes dieses Rechtes.

Das Nutungspfandrecht kann sowohl als ein selbständiges dingliches Recht mit dem angegebenen Inhalte bestellt, als auch mit dem für dieselbe Forderung bestellten Hypothekenrechte verbunden werden. Letzteres ist die Regel, es kommt aber das Nutungspfandrecht auch als selbskändiges Recht vor.

Bgl. Johow, Jahrbuch ber Entscheidungen bes Rammergerichts Bb. 11 S. 161.

Wird dem Gläubiger außer der Hypothek das Nupungspfandrecht eingeräumt, so stehen ihm zur Sicherheit seiner Forderung zwei selbständige Pfandrechte zu, von denen ein jedes seine besonderen Wirkungen hat, die aber, soweit sie die gleichen Wirkungen haben (z. B. die Beräußerung des Pfandgrundstückes), selbstwerständlich nur einmal ausgeübt werden können. In solchem Falle kann das Nupungspfandrecht als Rebenrecht der Hypothek nur in dem Sinne bezeichnet werden, daß es neben der Hypothek besteht, keineswegs aber darf ihm die Bedeutung beigelegt werden, daß es von der Hypothek abhängig sei und eine bloße Erweiterung der in dem Hypothekenrechte bereits enthaltenen Besugnisse darstelle.

Bergleicht man mit den Wirlungen des Nutzungspfandrechtes die bes Hypothekenrechtes, so ergeben sich ohne weiteres die Unterschiede zwischen beiden. Das Allgemeine Landrecht bestimmt: "Durch die gehörig erfolgte Eintragung erlangt der Gläubiger das Recht, sich wegen seiner Forderung zur Berfallzeit an die verpfändete Sache zu halten. Die Rechte und Pslichten eines Psandgläubigers also, welche aus dem Besitze entspringen, kommen dem Hypothekengläubiger nicht zu. Der Gläubiger kann sein Recht auf die Hypothek durch Sequestration, Immission und Subhastation geltend machen" (§§ 436. 437. 490)

Tl. I Tit. 20). Dieselben Sape sind in ben §§ 37 und 43 Eig. Erw. Sef. von 1872 wieberholt, nur die Immission ist weggelassen.

Kür die Anwendung der Übergangsbestimmungen des Ginführungs= aesebes zum Bürgerlichen Gesethuche auf bas antichretische Pfanbrecht tommt aus Borftebendem junächst in Betracht, bag bas antichretische Bfanbrecht nicht ein obligatorisches Recht ift, welches burch Befit und Eintragung nach ben Grundfaten bes Allgemeinen Lanbrechtes (Tl. I Tit. 21 & 1 flg.) zu einem binglichen erhoben wird, sondern baß es ju ben Rechten gehört, die ihrem Gegenstande nach binglich find (Il. I Tit. 2 & 126); benn fo lange zu bem Titel zum Bfandrechte nicht die Erwerbungsart hinzugekommen ift, befteht ein Pfandrecht überhaupt nicht. Deshalb fällt es nicht unter bie Borschrift bes Art. 179 Ginf.-Gef. jum B.G.B.: "Hat ein Anspruch aus einem Schuldverhaltniffe nach ben bisherigen Gefegen burch Gintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so behalt er biefe Wirksamkeit auch nach bem Infrafttreten bes Burgerlichen Gefetbuchs." Wird boch hier ein Schuldverhaltnis vorausgefest, welches auch ohne Gintragung unter ben Bertragichließenden feinen vollen aesetlichen Inhalt bat und bemgemäß seine Wirkungen äußert, wie bie Miete und die Bacht, und aus welchem burch die Gintragung nicht ein Recht anderer Art geschaffen wirb, sondern zu welchem nur die besondere Wirtsamkeit gegen Dritte infolge seiner Gintragung bingutritt (val. die Motive zu Art. 104 bes Entwurfes eines Ginfilbrungsaeletes S. 261). Ferner fann nicht bezweifelt werben, bag bas antidretische Pfandrecht ein wirkliches Pfanbrecht im Sinne bes Allgemeinen Landrechtes ist. Daraus folgt aber nicht, daß es ben Bfandrechten zuzugählen ift, bie feit bem'1. Januar 1900 in ben Bezirken, in welchen zu dieser Reit bas Grundbuch angelegt mar. als Sypotheten bes Burgerlichen Gefesbuchs gelten. Dies zu bejaben, wird taum geneigt sein, wer die baraus mit Notwendigkeit sich ergebende Konsequenz sich vergegenwärtigt, daß das Pfandnugungsrecht, welches nicht mit einer Hypothek ober Grundschuld verbunden ift. nunmehr als Spoothet bes Burgerlichen Gefenbuchs gelten foll, bag also das Pfandnutzungsrecht seiner Besonderheiten entfleidet werden und in ein Pfanbrecht anderer Art übergehen foll. Daß so radital nicht hat verfahren werben follen, ergeben flar bie mitgeteilten Bemertungen aus den Motiven. Es tommt aber, worauf das Berufungs=

gericht hingewiesen hat, wesentlich die Entstehungsgeschichte bes Art. 192 in Betracht, wenn sich auch aus den Materialien nichts barüber ergiebt, baß bie beiben Kommissionen bei Abfassung bes Art. 192 überhaupt an das Pfandnutungsrecht gedacht haben (val. Motive zu Artt. 112, 113 I. Entwurf S. 273 fla.; Protofolle ber 2. Rommiffion Bb. 6 S. 524 Nr. IX). Im I. Entwurfe eines Burgerlichen Gefetbuchs war in der Überschrift des ersten Titels des neunten Abschnittes bie Spoothet als "Pfandrecht am Grundstüd" bezeichnet und ihrem Anhalte nach babin aufgefaßt und im § 1062 befiniert, daß ber Rfanbaläubiger bas Recht habe, wegen einer beftimmten Gelbforberung Befriedigung aus bem belafteteten Grunbftlide zu verlangen. Sypothet bes bisherigen Rechtes weicht hiervon nicht wesentlich ab. Wenn baber im Art. 112 Abs. 1 bes I. Entwurfes eines Einführungsgesebes die Bestimmung vorgeschlagen wurde: "Ein gur Beit, in welcher bas Grundbuch als angelegt anzusehen ift, an einem Grundftude bestehendes Bfandrecht wird für die spätere Zeit als Hypothet . . . beurteilt -", fo liegt die Unnahme febr nabe, daß bier unter "an einem Grundstud beftehendes Pfanbrecht" gleichfalls bie beftehende Hupothek verstanden ift. Daß aber in der That mit Bfandrecht lediglich die Sypothet bezeichnet werden foll, barüber tann nach ben Motiven zu Artt. 112, 113 S. 273 fla. tein Aweifel auftommen. Sie beginnen mit bem Sate: Die Artt. 112. 113 bestimmen in Ansehung ber Supotheten und Grundiculben Ausnahmen von ber Regel bes Art. 106 Abf. 2" (jest Art. 184), fie enthalten ferner folgenben Sat: "Die Regel ift im Art. 112 Abs. 1 babin gefaßt, baß bie beftebenben Spootheten fünftig als Normalbypotheten bes Burgerlichen Gesethuches beurteilt werben," und überall wird zur Bezeichnung bes bestehenden Rechtes nur das Wort Hopothet, nicht das Wort Pfanbrecht gebraucht. Wenn nun in bem Art. 192 bes Ginführungsgesetes bie Bezeichnung "an einem Grundftud bestehenbes Pfanbrecht" beibehalten ist, ohne daß irgend ein Anzeichen dafür vorliegt, daß bamit ein anderer Begriff verbunden werden follte, fo ift bie Folgerung nicht abzuweisen, baß auch im Art. 192 unter bestehenbem Bfanbrecht ein nach Art ber Spothet bestehenbes Bfanbrecht verstanben werben foll. Hierfür spricht auch, bag im Art. 195 bie bestehende Grundschuld in die Grundschuld bes Bürgerlichen Gesethuches übergeleitet wird, und daß bisher unter Grundichuld nicht ohne einen bies tenn= zeichnenden Zusat die mit einem Nutungspfandrechte verbundene Grundschuld verstanden ist. Sollte noch ein Bedenken gegen die Auß-legung des Wortes "Pfandrecht" übrig bleiben, so dient zu seiner Beschwichtigung der die Übergangsvorschriften beherrschende Grundsat von der nicht rückwirkenden Krast der neuen Gesete, wonach den unter dem Schutze der bisherigen Gesete begründeten Rechten und Rechtssverhältnissen nicht ihr Bestand in willfürlicher Weise entzogen werden, sondern nur in den geeigneten Fällen das disherige Rechtsinstitut demjenigen des neuen Rechtes angevaßt werden soll.

Daß unter bestehendem Bfandrechte im Sinne des Art. 192 bes Einführungsgesetes nicht bas antichretische Pfanbrecht verstanden werben tann, ergiebt fich baraus, bag bie Gegenmeinung in ben Fällen, wo bas antidretische Bfanbrecht mit einer Sypothet ober einer Grundschuld verbunden ift, geradezu eine Gesetwidrigkeit zur Folge haben wurde. Daß ein bestehendes Pfandrecht, welches fich nicht zur Anpassung an bie Sypothet bes Burgerlichen Gesethuchs eignet, megfallen foll, bestimmt weber ber Art. 192 noch läßt sich bafür ein Anhalt in den Materialien finden. Der Art. 192 bestimmt ausbrücklich, daß bas Pfanbrecht als Sypothet bes Burgerlichen Gefetbuchs fortgelten, daß es in einer neuen Spothet Erfat finden foll. Die fich hieraus ergebende Konfequenz, daß neben die bereits bestehende Hy= pothet, welche doch gewiß als neue Hypothet bestehen bleibt, noch eine Hypothet als Ersay des antichretischen Pfandrechtes treten soll, ist nicht anwendbar, ba beibe Sypotheten ben gleichen Inhalt und die gleichen Wirkungen haben würden, in Wirklichkeit also nur eine Sypothet bestehen bliebe. Dit ber Phrase, bas antichretische Pfanbrecht gehe in ber Spoothet bes Burgerlichen Befetbuchs auf, ift nicht geholfen, denn damit ist nur ein anderer Ausbruck für den Wegfall des Pfandrechtes gewonnen. Es bleibt also nur die Wahl, das antichre= tische Pfanbrecht, wie es bisher bestand, gemäß Art. 184 bes Einführungsgesetzes neben ber Spoothek fortbesteben zu lassen ober es als aufgehoben anzusehen. Dem letteren Auswege widerspricht das Befet. daher muß bem ersteren der Borzug gegeben werben. Und nun gar, wenn die Antichresis mit einer Grundschuld verbunden ift. Soll da etwa die Antichrefis als eine Spothet des Burgerlichen Gefetbuchs neben bie Grundschuld treten? Bei ber Grundschuld und baber auch bei ber mit ber Grundschuld verbundenen Antichresis fehlt aber als

notwendige Unterlage der Hypothet die Forderung. Allen diesen Zweifeln ist nur dadurch auszuweichen, daß das antichretische Pfand-recht nicht dem Art. 192, sondern dem Art. 184 Einf.-Ges. zum B.G.B. unterstellt wird."

1 In ber Litteratur geben bie Ansichten auseinander. Dernburg (Sachenrecht § 298 Unm. 8 G. 638) fieht bie altere eingetragene Antichrefe als fortbeftebenb an. Ihm folgt Oberned (Reichsgrundbuchrecht § 118 Rr. 5). Rach Reumann (Handausgabe des Bürgerlichen Gesethuches Bb. 3 G. 1475 Anm. III 1) bleiben die alten Antichrefen mit ihrem alten Rechtsinhalte von Beftand, ba fie nicht unter den Art. 192, fondern entweber unter den Art. 184 ober unter ben Art. 179 Einf.-Gef. gum B.G.B. fallen. Forfter (Sandbuch bes formellen Brundbuchrechts G. 174) läßt die Antichrese nach Art. 184, Bilbe (Deutsche Juriftenzeitung 1900 G. 206) lagt fie gemag Art. 179 Einf. Bef. jum B.G.B. befteben. Sabicht (Die Ginwirfung bes Burgerlichen Gefethuchs auf gubor ent= standene Rechtsverhältnisse 2. Aufl. S. 469) rechnet bagegen zu den Bfandrechten im Sinne ber Urtt. 192-194 Ginf.-Gef. jum B.G.B. auch bas Befigpfand (antidretische Pfanbrecht) und polemisiert (a. a. D. S. 731 Nr. 11) gegen die Anwenbung des Art. 179 des Ginführungsgesehes, auf welchen in einem Beschluffe des Rammergerichtes vom 4. Mai 1900 (Demiche Juristenzeitung 1900 C. 283 Nr. 10) der Fortbestand des antichretifden Bfandrechtes gegrundet mar. Riebner (Ginführungsgesch S. 808 Rr. 2 Abs. 2 a. E.) läßt die Antichrese als Buchhypothet fortbefteben. Freubentha! (Deutsche Juriftenzeitung 1900 G. 162 fig.) fpricht dem antichretischen Bfandgläubiger für die Reit nach Anlegung bes Grundbuches bie Befugnis gur Pfandnugung ab und belätt ihm nur bas Recht auf Befriedigung aus dem Grundfrude im Zwangsvollftredungsverfahren, alfo auf einen entsprechenden Teil ber Raufgelbermaffe. A. a. D. S. 270 wendet fich berfelbe gegen Bilbe. D. E.